



Landesgruppe Bremen
12. Februar 2016

Ergänzende Information zu dem Aushang vom 11. Februar 2016

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Die Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten ist im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) geregelt.

Die Berücksichtigung einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (Anrechnungszeiten) ist in den § 12 und § 56 Abs. 2 BremBeamtVG geregelt. Hierbei ist zu beachten, dass die Bewilligung immer unter Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage gilt.

Das Ruhegehalt wird in Bremen zwar automatisch, d.h. von Amts wegen festgesetzt.

Das bedeutet aber keineswegs, dass sich der/die Betroffene nicht selber kümmern sollte.

Der Dienstherr muss zur Berechnung des Ruhegehaltes erst einmal alle möglichen Anspruchszeiten kennen. Zur Berechnung gibt es anrechenbare Zeiten, bei denen er einen gewissen Ermessensspielraum besitzt (§ 12 Abs. 2). Dies betrifft vor allem die bei der Einstellung bestehenden Bewerbungsvorgaben, bzgl. der beruflichen Vorbildung.

Anrechnungszeiten müssen von den Betroffenen beantragt werden.

Die Aufforderung zur Stellung eines Antrags erfolgt in der Regel durch die Performa Nord automatisch bei Erreichen der Altersgrenze.

Dennoch ist es **aus unserer Sicht** sinnvoll, rechtzeitig die Anerkennung dieser Anrechnungszeiten zu beantragen,

weil:

- Der Antrag, bzw. die Aufforderung zur Stellung des Antrages, dann nicht mehr vergessen werden kann.
- Die Zeiten frühzeitig erfasst und in der Personalakte hinterlegt werden.
- Die Anrechnungszeiten bei unvorhergesehenen Ereignissen (Tod, schwere Erkrankung o.Ä.) bereits erfasst wurden.
- Die Beamtin/ der Beamte bei Feststellung einer Versorgungslücke ggf. frühzeitig eine Zusatzversicherung abschließen kann.

Durch die Antragsstellung entstehen euch keinerlei Nachteile.

Bitte benutzt den neu erstellten Musterantrag im Anhang.

